



Die Merkmale des Verwaltungsakts (Übersicht 13 – Rn. 329)

Übungsfall 2: Sachverhalt

Die rivalisierenden Vereine Grün-Weiß A und Rot-Weiß B treten in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Spielbetriebs der Regionalliga gegeneinander an. Da die meisten Fans der beiden Mannschaften auf eine Anreise mit der Bahn angewiesen sind, treffen sie nach den Heimspielen des Grün-Weiß A im Hauptbahnhof der Stadt A aufeinander. Dabei kam es bereits in den vergangenen Jahren häufig zu handgreiflichen Auseinandersetzungen. Dabei hatten beide Parteien Fans mit schweren Verletzungen zu beklagen. Die für den Bahnhofsbereich zuständige Bundespolizei befürchtet auch für das kommende Heimspiel des Grün-Weiß A ähnliche Probleme.

Deshalb erlässt sie folgende Anordnung: „Das Tragen von roten oder grünen Kleidungsstücken im Bahnhof ist am nächsten Samstag von 17 bis 23 Uhr nicht gestattet.“

Damit hofft sie, dass die rivalisierenden Fangemeinden sich nicht als solche erkennen und deshalb friedlich ihre Heimreise antreten. Die F fühlt sich durch die Anordnung ungerecht behandelt und möchte ihr Heimtrikot auch im Bahnhof tragen, um ihre Vereinszugehörigkeit zu demonstrieren. Sie beschließt deshalb, Klage zu erheben.

Stellt die Anordnung der Polizei einen Verwaltungsakt dar?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313-328
- weitere Hinweise in Übersicht 13, Rn. 329

Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!